



## Kundmachung der Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 12.12.2019, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 in der Fassung LGBl. Nr. 56/2019, wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

(1) Die Stadtgemeinde Traun erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.

(2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2020

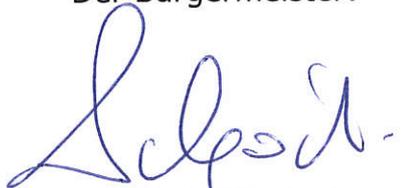
- a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche 150 %,
- b) für Freizeitwohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche 200 %.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

  
Ing. Rudolf Scharinger

Angeschlagen: 12. DEZ. 2019  
Abgenommen: 30. DEZ. 2019